

ZUR SPS-BROSCHÜRE ÜBER DIE REICHTUMSSTEUERINITIATIVE

Mit den an der Pressekonferenz vom 18. Oktober 1977 veröffentlichten "Erläuterungen zur Reichtumssteuer-Initiative der SPS" präsentiert die SPS bemerkenswertes Zahlenmaterial, das gegenüber der 1973 publizierte Broschüre verschiedene Neuerungen bzw. Abweichungen enthält.

1. Uebergangsregelung juristischer Personen

Im Unterschied zur Broschüre 1973 und auch zur Modellrechnung in der bundesrätlichen Botschaft (S. 41) gehen nunmehr die Initianten davon aus, dass die für den Zuschlag bedeutsame Obergrenze von 30% nicht vom vollen Reinertrag, sondern vom Reinertrag nach Abzug der bezahlten Ertrags- und Kapitalsteuern zu berechnen sei. Damit entfällt für die ertragsstarken Unternehmungen die Zuschlagspflicht in den meisten Gemeinden; bei den ertragsschwachen Unternehmungen bleibt sie dagegen in den meisten Gemeinden bestehen. Die Erträge aus dem Zuschlag dürften sich mithin entscheidend verringern.

2. Zwei Tarifmodelle für die juristischen Personen

Die Broschüre 1977 enthält neu zwei Tarifmodelle für die juristischen Personen.

Der Proportionaltarif (30%) führt zu einer völligen Umkrepelung der heutigen Belastungsverhältnisse. Gegenüber dem bisherigen schweizerischen Mittel werden die Belastungen bei ertragsschwachen Unternehmungen fast um die Hälfte verschärft (bei 5% Rendite um 43,7%), während die Belastungen für ertragsstarke Unternehmungen gesenkt werden (bei 50% Rendite um 21,7%). Ein derartiger Tarif hätte daher wohl kaum Realisierungschancen im Parlament.

Das zweite Tarifmodell fusst auf einem Zweistufentarif, der - abgesehen von der um ein Viertel erhöhten Kapitalsteuer - in etwa die bestehenden Belastungen übernimmt. Die Reinertragssteuer würde danach 10% des Netto-Reinertrages sowie einen Zuschlag von 40% auf dem 5% Rendite übersteigenden Teil des Netto-Reinertrages ausmachen. (Das entsprechende Tarifmodell in der bundesrätlichen Botschaft hatte mit einem Zuschlag von 25% auf dem 4% Rendite übersteigenden Ertrag gerechnet, was zu einer Steuerreduktion schon bei Renditen ab 5% geführt hätte.)

Obwohl nun - abgesehen von den ertragslosen Unternehmungen, die durch die Anhebung der Kapitalsteuer betroffen werden - alle Renditestufen praktisch gleichviel Steuern wie bisher (im schweizerischen Mittel) zu entrichten hätten, rechnen die Initianten mit 44,4% Mehrertrag aus der Besteuerung der juristischen Personen, nämlich mit einem Anstieg von 2'590 Mio. Fr. auf 3'740 Mio. Fr. (Basis 1971/72). Aufgrund der heutigen Erträge (ca. 4 1/2 Mia. Fr.) würde der erwartete Mehrertrag sogar eine Gröszenordnung von 2 Mia. Fr. erreichen. Woher sollen nun bei praktisch gleichbleibenden Steuertarifen die zusätzlichen Erträge kommen? Offenbar nahezu ausschliesslich von den Holding- und Domizilgesellschaften, die bisher in den meisten Kantonen nicht voll besteuert wurden. Die Annahme, dass sich von diesen Gesellschaften ein Mehrertrag von 2 Mia. Fr. abschöpfen lasse, dürfte sich als trügerische Illusion erweisen. Zunächst ist zu bedenken, dass auch nach den Vorarbeiten für die Ausführungs-

gesetzgebung zu dem am 12. Juni 1977 gutgeheissenen Steuerharmonisierungsartikel bestimmte Auslandabzüge gewährt werden sollen und demnach von den Behörden eine Vollbesteuerung dieser Gesellschaften als nicht gangbar erachtet wird. Zum anderen hat man sich vor Augen zu halten, dass diese Gesellschaften sehr mobil sind und mithin die Abwanderungsgefahr besonders gross ist. Statt einem Mehrertrag kann daher per Saldo sogar ein Minderertrag resultieren, weil die heute vom Bund vereinnahmten Steuern dieser Gesellschaften (Grössenordnung ein Viertel der Wehrsteuer der juristischen Personen oder 400 Mio. Fr.) gefährdet werden.

Fazit: Die Ertragserwartungen der Initianten bezüglich der juristischen Personen beruhen auf trügerischen Annahmen, die sich rasch als Illusion erweisen dürften.

3. Ein Tarifmodell für natürliche Personen

Die Initiative enthält für die Steuern der natürlichen Personen Mindestsätze. Infolge der geforderten Steuerentlastungen entstehen indessen so grosse Steuerausfälle, dass die in der Initiative verankerten Sätze nicht ausreichen. Die Initianten präsentieren daher zur Beibehaltung der heutigen Erträge bei Gemeinden und Kantonen (beim Bund ist ein Ausfall nicht zu umgehen) Tarifmodelle, die im Bereich der gehobenen mittleren Einkommen zu wesentlich höheren Belastungen führen. So wird nach diesen in der Broschüre 77 enthaltenen Tarifmodellen ein steuerbares Einkommen ^{von} 100'000 nicht mit 27% (Kanton/Gemeinde 21%, Bund 6%) belastet, sondern mit 32,85% (Kanton/Gemeinde 26,15%, Bund 6,7%). Diese Mehrbelastungen treten aber auch im Einkommensbereich unterhalb 100'000 Franken auf. Bei einem steuerbaren Einkommen von 70'000 Fr. rechnen die Initianten mit einer Belastung des Zusatzeinkommens von vollen 45% (Kanton/Gemeinde 33%, Bund 12%), nicht eingerechnet die hier völligen Fiskalcharakter tragenden Sozialversicherungsprämien.

Fazit: Unmittelbare Folge der Initiative sind Belastungen, die auch für mittlere Einkommen weit über die im Initiativtext genannten Mindestsätze hinausgehen.

4. Steuerbelastungsvergleiche mit dem Ausland

Der Präsident der SPS hat an der Pressekonferenz geltend gemacht, dass auch nach Annahme der Initiative die Belastungen von Spitzeneinkommen niedriger seien als in der Bundesrepublik. Diese formell richtige Behauptung ist materiell falsch.

Sie berücksichtigt nicht, dass

- zur Beibehaltung der bisherigen Erträge gemäss den Tarifmodellen der Initianten höhere Steuersätze notwendig sind
- die Schweiz höhere Vermögenssteuern aufweist
- in der Schweiz die Sozialversicherungsprämien nicht plafoniert sind und daher bei hohen Einkommen weitgehend Steuercharakter tragen
- die BRD grössere Abzugsmöglichkeiten gewährt
- der Aktionär in der BRD eine Steuergutschrift für von der Unternehmung geleistete Steuern erhält.

Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte verkehrt sich die behauptete Besserstellung der hohen Einkommen in der Schweiz in ihr Gegenteil. Zu beachten ist zudem, dass selbst ohne Berücksichtigung dieser Besonderheiten die Schweizer Tarife über denjenigen Frankreichs und Italiens liegen, ganz zu schweigen von denjenigen Liechtensteins.

Fazit: Die Initiative überschreitet im Vergleich zum benachbarten Ausland die gebotenen Belastungsgrenzen und gefährdet daher die vorhandene Steuersubstanz.